

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Kultur

H. Altm. Schowky
Bau. Weiskle

1980	Berlin, den 13. Juni 1980	Nr. 2
------	---------------------------	-------

Nr.	Inhalt	Seite
	I. Teil – Verfügungen	
	Der Minister	
Nr. 5	Betr. Anweisung Nr. 26 über die Weitergeltung und Aufhebung von Anweisungen und Verfügungen des Ministeriums für Kultur	5
Nr. 6	Betr. Liste der gesetzlichen Bestimmungen	6
Nr. 7	Betr. Anweisung über die Bildung des „Staatszirkus der Deutschen Demokratischen Republik“	6
Nr. 8	Betr. Satzung der Arbeitsgemeinschaften der Filmklubs	8
Nr. 9	Betr. Richtlinie über die Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise für Verlagserzeugnisse	9
Nr. 10	Betr. Richtlinie zur Führung der Bewegung MMM im kulturellen Bereich	12

I. VERFÜGUNGEN

Der Minister

Nr. 5 Betr. Anweisung Nr. 26 über die Weitergeltung und Aufhebung von Anweisungen und Verfügungen des Ministeriums für Kultur

I.

Nachstehende Anweisungen, Verfügungen und Mitteilungen sind aufgehoben:

- a) auf den Gebieten Literatur, Verlage, Buchhandel und Bibliotheken:
Nr. 23
- d) auf dem Gebiet der Musik:
die Nummern 6, 7, 14 und 22
- g) auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst:
die Nummern 5 und 9
- dd) Berufsbildung:
die Nr. 2
- k) Allgemeines:
die Nummern 11 und 19

Die übrigen Anweisungen, Verfügungen und Mitteilungen in der Nr. 2/79 bestehen weiter.

II.

Nachstehende Anweisungen, Verfügungen und Mitteilungen wurden im Zeitraum 1979–April 1980 in Kraft gesetzt:

- b) auf den Gebieten Film und Lichtspielwesen:
Ordnung zur Verleihung von Staatlichen Prädikaten für Kinospielefilme
Verf. u. Mittell. 1/80 Teil I Nr. 4
- d) auf dem Gebiet der Musik:
Richtlinie zur Gestaltung der Lehrgänge für Instrumental- und Gesangslehrer im Nebenberuf
Verf. u. Mittell. 3/79 Teil I Nr. 11

e) auf den Gebieten Bildende Kunst und Museen:

Statut der Staatlichen Museen zu Berlin
– Hauptstadt der DDR –
Verf. u. Mittell. 1/80 Teil I Nr. 1

f) auf den Gebieten Klubs und Kulturhäuser, Volkskunst und Sorbenfragen:

Anweisung über die Wahrnehmung von Reproduktionsrechten durch die Tiergärten und die Erhebung von Reproduktionsgebühren
Verf. u. Mittell. 2/79 Teil I Nr. 6

g) auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst:

1. Anweisung zur Änderung der Anweisung vom 20.1.1964 über das Schaustellerwesen
Verf. u. Mittell. 3/79 Teil I Nr. 8
2. Anordnung Nr. 5 über die Zuordnung der Theater, Puppentheater, Varietés, Kabarets, Orchester, staatlichen Ensembles und Festlegungen der Einrichtungen mit vorwiegender Reizstärke
Verf. u. Mittell. 1/80 Teil I Nr. 3

k) Allgemeines:

1. Anweisung über die Gründung des Instituts für Weiterbildung des Ministeriums für Kultur an der Kunsthochschule Berlin
Verf. u. Mittell. 3/79 Teil I Nr. 7
2. Statut AITA/IATA – Zentrum Amateurtheater DDR
Verf. u. Mittell. 3/79 Teil I Nr. 8
3. Statut UNICA – Zentrum Amateurfilm DDR
Verf. u. Mittell. 3/79 Teil I Nr. 10
4. Vorschläge für die Verleihung der „Kurt-Barthel-Medaille“
Verf. u. Mittell. 3/79 Teil II Nr. 5

III.

Diese Anweisung ist in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Mai 1980

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Der Minister

Nr. 6 Betr. Liste der gesetzlichen Bestimmungen

I.

Nachstehende gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur sind aufgehoben:

- Nr. 39 Anordnung Nr. 3 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen – Inventarisierung der musealen Objekte – vom 30. Oktober 1957 (GBl. I S. 572)
- Nr. 51 Verordnung über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 181 bzw. S. 188 bis 193) in der Fassung der Fünften Verordnung über staatliche Auszeichnungen ...
- Nr. 61 Anordnung über die Errichtung des VEB Zentralzirkus vom 22. Dezember 1959 (GBl. II 1960 S. 29) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 ...
- Nr. 69 Fünfte Verordnung über staatliche Auszeichnungen vom 9. Februar 1961 (GBl. II S. 62)
- Nr. 77 Anordnung über das Statut der Staatlichen Museen zu Berlin vom 25. Januar 1962 (GBl. II S. 21)
- Nr. 131 Zwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen (Kunstpreis) vom 22. Juli 1970 (GBl. II S. 455)
- Nr. 148 Anordnung über die Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten vom 25. Mai 1971 (GBl. II S. 365)
- Nr. 184 Anordnung über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen – Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer – vom 5. April 1974 (GBl. Sdr. Nr. 772)
- Nr. 187 Verordnung über die Stiftung von Medaillen für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen vom 26. August 1974 (GBl. I S. 397)

II.

Neu in Kraft getreten sind ab 1979:

1. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vom 1. November 1973 (GBl. I S. 540)
2. Gesetz über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 7. April 1977 (GBl. I S. 106)
3. Beschluß des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 16. Dezember 1977 (GBl. I S. 421)
4. Verordnung über die Stiftung der „Kurt-Barthel-Medaille“ vom 3. April 1979 (GBl. I S. 83)
5. Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 490 – Kulturelle Betriebe, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen – vom 12. Juni 1979 (GBl. I S. 167)
6. Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 481 – Vorbereitung und Durchführung von Film- und Fernsehaufnahmen – vom 12. Juni 1979 (GBl. I S. 167)
7. Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1979 über Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten (GBl. I S. 189)
8. Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung der Meister des Handwerks vom 20. Juli 1979 (GBl. I S. 273)
9. Bekanntmachung vom 25. September 1979 der zentralen Denkmalsliste (GBl. Sonderdruck Nr. 1017)

10. Anordnung über die Honorierung der Sprachmittlungsleistungen und Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer – vom 19. Dezember 1979 (GBl. Sonderdruck Nr. 1031)
11. Anordnung über die Förderung des bildnerischen Volksschaffens durch die Vergabe gesellschaftlicher Aufträge zur Schaffung von Werken, ihren Erwerb und ihre Nutzung vom 1. Dezember 1979 (GBl. I 1980 S. 25)
12. Anordnung über die Erfassung, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen an staatliche Organe und staatliche Einrichtungen vom 29. Dezember 1979 (GBl. I 1980 S. 28)
13. Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Kultur vom 20. Dezember 1979 (GBl. I 1980 S. 31)
14. Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit – Kunsthandwerk – vom 25. Januar 1980 (GBl. I S. 48)
15. Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Kultur vom 21. Januar 1980 (GBl. I S. 71)
16. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik – Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen – vom 7. Februar 1980 (GBl. I S. 83)
17. Dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz – Kennzeichnung von Denkmälern – vom 20. Februar 1980 (GBl. I S. 86)
18. Anordnung über die Aufgaben, die rechtliche Stellung und die Finanzierung von Filmklubs vom 26. Februar 1980 (GBl. I S. 104)

Berlin, den 9. Mai 1980

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Der Minister

Nr. 7 Betr. Anweisung über die Bildung des „Staatszirkus der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wird der VEB Zentralzirkus¹⁾ in den

Staatszirkus der Deutschen Demokratischen Republik umgebildet.

§ 2

Die rechtliche Stellung, der Sitz, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung des Staatszirkus der Deutschen Demokratischen Republik im Rechtsverkehr regelt das Statut (Anlage).

§ 3

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 21. 1. 1980

Der Minister für Kultur
Hoffmann

¹⁾ Vgl. AO Nr. 1 vom 22. 12. 59 (GBl. 1960 II Nr. 4 S. 29) und AO Nr. 2 vom 21. 2. 66 (GBl. II Nr. 62 S. 427) über die Errichtung des VEB Zentralzirkus, aufgehoben mit Wirkung vom 1. 1. 1980

Anlage
zu vorstehender Anweisung

Statut
des Staatszirkus
der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Der Staatszirkus der Deutschen Demokratischen Republik – nachstehend kurz „Betrieb“ genannt – ist als volkseigener Betrieb im Sinne der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. Nr. 38 S. 355) rechtsfähig und dem Ministerium für Kultur unterstellt.

(2) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung: Staatszirkus der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Sein Sitz ist Berlin – Hauptstadt der DDR –.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Betrieb hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, seiner Planaufgaben und entsprechend den Weisungen des Ministers für Kultur die sozialistische Zirkuskunst sowie Einrichtungen der verschiedenen Genres, die auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen eingesetzt werden, entsprechend den Bedürfnissen der Werktätigen vielfältig zu entwickeln und ihre kulturpolitische und künstlerische Wirksamkeit im In- und Ausland zu gewährleisten.

(2) Dazu gehören insbesondere:

- a) die Entwicklung und Pflege der sozialistischen Zirkuskunst, Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit und ihres internationalen Ansehens, Erreichung einer großen Genrebreite und hoher künstlerischer Leistungen, die das internationale Niveau im Zirkus mitbestimmen;
- b) die Durchführung von Gastspielen mit Zirkusprogrammen von hoher Qualität im In- und Ausland entsprechend den kulturpolitischen und künstlerischen Aufgaben und Zielstellungen;
- c) die Entwicklung von internationalen Beziehungen auf multilateraler und bilateraler Basis und Festigung der Direktbeziehungen zu den Zirkusdirektionen der sozialistischen Länder und anderer Partner auf der Grundlage langfristiger Pläne und Vereinbarungen;
- d) die Schaffung fester Künstlerkollektive und Entwicklung fester Beziehungen zwischen Künstlern und Betrieb zur Stärkung der eigenen künstlerischen Potenzen durch den Abschluß von festen Arbeitsverträgen mit Absolventen der Staatlichen Fachschule für Artistik und anderen künstlerischen Fachkräften auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches, die Sicherung ihres planmäßigen Einsatzes und ihrer zielstrebigsten politisch-ideologischen und künstlerischen Entwicklung und Qualifizierung zu internationalen Spitzenleistungen;
- e) die Entwicklung einer engen schöpferischen Zusammenarbeit mit der Staatlichen Fachschule für Artistik und gemeinsame Erarbeitung des Ausbildungs- und Qualifizierungsplanes entsprechend den künstlerischen Erfordernissen, Einflußnahme auf die Ausbildung der Fachschüler und auszubildender Darbietungen sowie die Durchführung einer zielgerichteten Talentfindung und -förderung in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Einrichtungen;
- f) der Betrieb von modernen, den vielseitigen Neigungen der Werktätigen und der Jugend entsprechenden Volksfesteinrichtungen, insbesondere von Fahreinrichtungen verschiedener Genres, auf Volksfesten und anderen Großveranstaltungen sowie die planmäßige Erweiterung des Bestandes;
- g) die Gewährleistung einer den Erfordernissen entsprechenden Gastspieltätigkeit durch Zirkusreisebetriebe und

Volksfesteinrichtungen sowie die Aufstellung der Tourneepäne einschließlich der privaten Lizenz-Zirkusse in Übereinstimmung mit den politischen und volkswirtschaftlichen Aufgaben und Schwerpunkten des sozialistischen Aufbaus und die Kontrolle ihrer Einhaltung.

(3) Der Betrieb übt im Auftrage des Ministeriums für Kultur die kulturpolitische Anleitung der privaten Lizenz-Zirkusse aus, nimmt Einfluß auf deren Programmgestaltung und überprüft die künstlerische Arbeit während der Saison. Er hat das Recht, den Lizenz-Zirkussen kulturpolitische und künstlerische Auflagen zu erteilen.

(4) Der Betrieb hat auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen das ausschließliche Recht zur Vermittlung von Zirkus- und Ensemblegastspielen und Künstlern bzw. Darbietungen für Zirkusproduktionen und ähnliche Veranstaltungen sowie von Volksfesteinrichtungen, gleich welcher Eigentumsformen, in das Ausland und aus dem Ausland in die DDR entsprechend den kulturpolitischen und außenpolitischen Erfordernissen.

(5) Der Betrieb übt ferner im Auftrage des Ministeriums für Kultur die kulturpolitische, technische und organisatorische Anleitung und Kontrolle des Spielerlaubniswesens aus, und zwar in bezug auf

- a) Überprüfung der Spielsysteme und die Prüfung neuer Anträge (auch bei Importen) sowie die Erteilung der Spielsystem-Genehmigung;
- b) Periodische technische Kontrollen bei Spielautomaten sowie mechanischen und nichtmechanischen Spielen mit und ohne Gewinnmöglichkeiten sowie beim Luftgewehr- und Armbrustschießen in Zusammenarbeit mit einer technischen Prüfstelle,
- c) Stichkontrollen über die Einhaltung der Spielsystembedingungen bei Ausspielungen jeglicher Art.

Der Betrieb legt einen Katalog über die zugelassenen Spielsysteme an.

(6) Der Betrieb fördert die wissenschaftliche Arbeit in seinem Bereich durch eine Dokumentations- und Informationsstelle.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Der Betrieb wird durch den Generaldirektor geleitet, der vom Minister für Kultur berufen und abberufen wird. Der Generaldirektor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen des Ministers für Kultur gebunden. Zur regelmäßigen Beratung steht dem Generaldirektor ein Leitungskollektiv zur Seite, dem der Stellvertreter des Generaldirektors, der Künstlerische Direktor, der Ökonomische Direktor, der Technische Direktor, der Direktor der Abteilung Kader/Bildung/Arbeit, der Leiter der Abteilung Internationale Beziehungen und Agentur, der Leiter der Abteilung Sicherheit, der Hauptbuchhalter und die Leiter der Betriebsteile angehören.

(3) Der Generaldirektor wird im Falle seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten bzw. bei dessen Verhinderung durch ein von ihm zu beauftragendes Mitglied des Leitungskollektivs.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie sind dem Generaldirektor rechenschaftspflichtig.

(5) Die Leiter der Betriebsteile leiten die ihnen unterstellten Betriebsteile entsprechend den ihnen erteilten Vollmachten und im Rahmen der bestätigten Pläne sowie der Weisungen des Generaldirektors eigenverantwortlich. Die Leiter der

Betriebsteile „Zirkus“ führen die Dienstbezeichnung „Direktor“; die Leiter der übrigen Betriebsteile „Betriebsleiter“.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Leiter der Fachabteilungen der Generaldirektion können im Rahmen ihres Aufgabenbereiches den Betrieb vertreten, andere Mitarbeiter oder sonstige Personen nur im Rahmen einer ihnen erteilten Vollmacht, die sich auf bestimmte Rechtshandlungen bezieht und vom Generaldirektor schriftlich zu erteilen ist.

(3) Die Direktoren und die Betriebsleiter der Betriebsteile vertreten ihre Bereiche im Rechtsverkehr bezüglich aller Rechtsgeschäfte, die die Erfüllung der Aufgaben des Bereiches mit sich bringt.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 5

Arbeitsrechtsverhältnisse und Verträge mit freischaffenden Künstlern

(1) Die Begründung, Änderung und Auflösung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern nimmt der Generaldirektor oder der von ihm beauftragte zuständige Leiter auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vor.

(2) Die Begründung, Änderung und Auflösung von Arbeitsrechtsverhältnissen weiterer Nomenklaturkader bzw. Kontrollnomenklaturkader des Ministeriums für Kultur bedürfen der Zustimmung des zuständigen staatlichen Leiters im Ministerium für Kultur.

(3) Die Verträge mit freischaffenden Künstlern werden durch den Generaldirektor oder seinen Stellvertreter abgeschlossen.

§ 6

Struktur

(1) Der Struktur- und Arbeitskräfteplan des Betriebes ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Der Betrieb gliedert sich

- a) in die Fachabteilungen der Generaldirektion
- b) in die Betriebsteile

§ 7

Künstlerischer Beirat

(1) Bei dem Betrieb ist ein Künstlerischer Beirat zu bilden, der den Generaldirektor kulturpolitisch und künstlerisch berät. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Generaldirektor berufen.

(2) Der Generaldirektor erläßt eine Arbeitsordnung für die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Künstlerischen Beirates, die der Bestätigung durch das Ministerium für Kultur bedarf.

Der Minister

Nr. 8 Betr. Satzung der Arbeitsgemeinschaften der Filmklubs

Gemäß § 6 der „Anordnung über die Aufgaben, rechtliche Stellung und Finanzierung von Filmklubs“ wird nachfolgende Satzung der Arbeitsgemeinschaften der Filmklubs bestätigt:

I.

1. Die Arbeitsgemeinschaften Filmklubs (nachstehend Arbeitsgemeinschaften genannt) sind ehrenamtliche gesellschaftliche Gremien zur Förderung der Filmklubarbeit in der DDR.
2. Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft besteht beim Ministerium für Kultur; die Bezirksarbeitsgemeinschaften bestehen bei den Räten der Bezirke und werden durch das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, bzw. durch die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, kulturpolitisch angeleitet.

Die Arbeitsgemeinschaften verwirklichen ihren gesellschaftlichen Auftrag durch:

- die schöpferische Unterstützung der Filmklubs, ihre Aufgabe bei der kulturpolitischen, kulturell-ästhetischen und staatsbürgerlichen Bildung der Werktätigen zu erfüllen und das geistig-kulturelle Leben in der DDR zu bereichern
- die Propagierung und Diskussion von kulturpolitischen und künstlerisch bedeutsamen Filmkunstwerken der Gegenwart, der großen Traditionen des sowjetischen und deutschen proletarischen Films und anderer historisch bedeutsamer Filme
- die Entwicklung von entsprechenden Bedürfnissen der sozialistischen Gesellschaft zur aktiven Rezeption von Filmen

Indem sie

- die Aktivitäten staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen zur Entwicklung der Filmklubarbeit fördern und koordinieren
- den Filmklubs Hilfe und Unterstützung gewähren und Empfehlungen für ihre Tätigkeit vermitteln
- für die Filmklubs ein wirksames Filmangebot, das den kulturpolitischen Anforderungen, der jeweiligen Zuschauerstruktur und dem Umfang und dem Charakter der für die Arbeit der Filmklubs zur Verfügung stehenden Filme entspricht, entwickeln und vorbereiten
- methodische Materialien für die Arbeit mit Filmkunstwerken entwickeln
- die Beziehungen zwischen Filmschaffenden und Filmklubmitgliedern festigen, besonders durch das Zusammenwirken mit den Künstlerverbänden und künstlerischen Institutionen
- Qualifizierungsmöglichkeiten, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Filmklubs planen, konzipieren und verwirklichen
- die publizistische Tätigkeit entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten ständig verbessern, den Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Organen in den sozialistischen Ländern pflegen.

3. Die Arbeitsgemeinschaften unterbreiten dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, und den Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke Vorschläge und Anregungen zur Entwicklung der Filmklubarbeit, arbeiten aktiv an der Verwirklichung der Beschlüsse mit und lösen Teilaufgaben, die ihnen übertragen werden.

Arbeitsvorhaben, Vorschläge und Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaften, die in die Bereiche der Träger der Filmklubs wirken, bedürfen der Zustimmung der jeweils zuständigen Organe.

4. Entsprechend den unterschiedlichen Wirkungsmöglichkeiten für die Zentrale Arbeitsgemeinschaft und den Arbeitsgemeinschaften im Bezirk ergeben sich bei der Verwirklichung der Arbeitsaufgaben folgende Schwerpunkte:

- Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft konzentriert ihre Tätigkeit vorwiegend auf die konzeptionelle und analytische Arbeit zur politisch-ideologischen, theoretischen sowie methodischen Orientierung und Anleitung der Bezirksarbeitsgemeinschaften und Filmklubs.